

nicht in der Lage sind, können sich nach besonderer Vereinbarung hierzu der Einrichtungen der DSG-Handelszentrale bedienen.

§ 10

(1) Gewichts- und Kleinstpackungen dürfen an den Käufer nur verschlossen abgegeben werden. Abfüllungen und Saatgutverkäufe aus Gewichtspackungen sind nicht statthaft. Alle Packungen müssen so haltbar hergestellt und so fest verschlossen sein, daß Saatgut den Verpackungsbehältern, ohne diese oder deren Verschuß zu beschädigen, weder entnommen noch hinzugesetzt werden kann.

(2) Die Käufer sind berechtigt, bei Saat- und Pflanzgutbestellungen von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, deren Wert je Sorte 2000,—DM netto übersteigt, bemusterte Angebote anzufordern.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 3 Buchst. b zum Handel zugelassenen Betriebe und die gemäß § 9 Abs. 2 zugelassenen Verkaufsstellen sind verpflichtet, sämtliche unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien unter Beifügung einer für beide Verpackungsarten getrennten Aufstellung gut verpackt und sortiert an ihre Lieferanten bis zum 20. Juni jeden Jahres franko zurückzusenden. Ausgenommen sind Saatgutmengen derjenigen Arten und Sorten, die innerhalb der Verbrauchsgewährzeit entsprechend ihrer Eigentümlichkeit noch ausgesät werden. Ihre Rücksendung hat bis zum 20. November des Verbrauchsgewährjahres zu erfolgen. Die Rückvergütung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt IV

Übergangsbestimmungen für die Verkaufsperioden 1952/53 und 1953/54

§ 11

(1) Samenhandlungen, deren Samenumsatz in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. April 1952 sich zu 90% und mehr auf Wiederverkäufer erstreckte, kann für die Verkaufssaison 1952/53 und 1953/54 auf schriftlichen Antrag, der an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung zu richten ist, das Recht zum Abfüllen und der Verkauf von Gewichts- und Kleinstpackungen bei Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien erteilt werden.

(2) Samenhandlungen, deren Samenumsatz in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. April 1952 sich zu 50% und mehr, aber weniger als 90% auf Wiederverkäufer erstreckte, kann für die Verkaufssaison 1952/53 auf schriftlichen Antrag, der an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung zu richten ist, das Recht zum Abfüllen und zum Verkauf von Gewichts- und Kleinstpackungen bei Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien erteilt werden.

(3) Diejenigen Samenhandlungen, die nach den Absätzen 1 und 2 das zeitlich beschränkte Recht zum Abfüllen und Verkauf von Gewichts- und Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien erhalten haben, sind verpflichtet, auf den abgefüllten Packungen außer ihrer Firmenbezeichnung noch den Namen des Zuchtbetriebes anzugeben, von dem sie das abgefüllte Saatgut bezogen haben.

Abschnitt V

Einspruchsmöglichkeiten

§ 12

(1) Die Zulassung zum Samenhandel und zum Abfüllen von Gewichts- und Kleinstpackungen ist zu versagen, wenn die nach den geltenden Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung vom Antragsteller nicht erfüllt werden.

(2) Bei groben Verstößen gegen die für den Handel mit gartenbaulich genutztem Saat- und Pflanzgut geltenden Bestimmungen ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung berechtigt, die Zulassung unverzüglich zurückzuziehen.

§ 13

(1) Wird die Zulassung versagt oder zurückgenommen, so steht dem Betroffenen hiergegen die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung einzureichen.

(3) Will das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung der Beschwerde nicht abhelfen, so hat es dieselbe mit den Unterlagen und seiner Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Abschnitt VI

Strafbestimmungen

§ 14

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 7 bis 11 dieser Durchführungsbestimmung verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1.1948 S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister